

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Freie und kommunale Träger
von Schwangerenberatungsstellen
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

per E-mail

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.05.2007
42.12-26/82/83/84

Renate Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 6284
Fax: (02 21) 82 84- 1486
Renate.Eschweiler@lvr.de

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben Nr. 42/515-2007

**Förderung von Schwangerenberatungsstellen
hier: Inanspruchnahme von Altersteilzeit**

meine Rundschreiben Nr. 42/454-2005 vom 30.11.2005 und 42/498-2006 vom 29.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den beiden o. a. Rundschreiben hatte ich Sie über die Regelungen zur Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, informiert.

Da sich hierzu offenbar Fragen ergeben haben, möchte ich Sie mit diesem Rundschreiben nochmals über die Regelungen informieren.

Für Beschäftigte, deren Altersteilzeit nach In-Kraft-Treten des NeufinSchKG begonnen hat, gilt die Regelung aus meinem Rundschreiben Nr. 42/498-2006:

Das Land NRW ist verpflichtet, die angemessenen Personalkosten für die zu berücksichtigenden Beschäftigten zu übernehmen. Deshalb werden auch die Personalkosten, die während der Freizeitphase der Altersteilzeit anfallen, weitergefördert. Erstattet werden sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freizeitphase der Altersteilzeit 80% der tatsächlichen Personalkosten. Zu diesem Zweck werden die Jahresdurchschnittsbeträge des LDS auf 83% gekürzt. Davon erhalten Sie dann eine Pauschale von 80%. Eine Sachkostenpauschale wird in der Freizeitphase nicht gezahlt.

Beschäftigte in der Freizeitphase der Altersteilzeit, die mit Landesmitteln gefördert werden, werden auf den Versorgungsschlüssel angerechnet.

Für Beschäftigte, deren **Altersteilzeit begann, als die Förderung noch nach Richtlinien erfolgte und die nun in der Freizeitphase sind**, bleibt es bei den Regelungen aus meinem Rundschreiben 42/454-2005:

Diese Beschäftigten wurden in der aktiven Phase der Altersteilzeit in vollem Umfang gefördert. Eine Förderung während der Freizeitphase erfolgt deshalb nicht. Diese Beschäftigten werden allerdings auch nicht auf den Versorgungsschlüssel angerechnet.

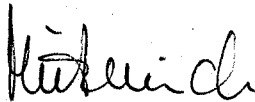
Wird jedoch eine neue Fachkraft eingestellt, erfolgt für diese die Förderung nach dem Neufin SchKG mit entsprechender Anrechnung auf den Versorgungsschlüssel.

Falls Sie hierzu Fragen haben sollten, stehe ich Ihnen unter o. a. Rufnummer gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Mützenich